

Beschlussvorlagezur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff****Teilergebnisplan 1202 - Brücken, Tunnel, Stadtbahn, ÖPNV
Externe Bauwerksprüfung der unterirdischen Stadtbahnanlage und Hochbahn nach DIN 1076****Beschlussorgan**

Rat

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	05.03.2013
Finanzausschuss	18.03.2013
Rat	19.03.2013

Beschluss:

Der Rat stellt den Bedarf zur externen Bauwerksprüfung der unterirdischen Stadtbahnanlage und Hochbahn nach DIN 1076 fest und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung dieser Maßnahme.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten belaufen sich auf rd. 1.309.000,00 EURO. Die Mittel sind im Hpl.-Entwurf 2013/2014 einschl. Finanzplanung bis 2016 berücksichtigt.

Die Bedingungen der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO sind erfüllt.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ %
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>1.309.000,00</u> €
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung

Dem Amt für Brücken und Stadtbahnbau der Stadt Köln obliegt nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) die hoheitliche Aufgabe und die Pflicht, Brückenbauwerke und sonstige Ingenieurbauwerke gem. DIN 1076 nach den anerkannten Regeln der Technik entsprechend instand zu halten (§ 9 und §9a (1) StrWG NW) und die Verkehrssicherheit dieser Bauwerke unter Beachtung der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BOstrab) zu gewährleisten.

Seitens der KVB AG wird vom Amt für Brücken und Stadtbahnbau eine verbindliche Zusicherung der Betriebs- und Verkehrssicherheit für die unterirdischen Stadtbahnanlagen eingefordert. Dies kann nur gewährleistet werden, wenn die Bauwerksprüfungen fristgerecht durchgeführt werden.

Hierfür schreibt der Gesetzgeber u. a. turnusmäßige Prüfungen gem. der DIN 1076 vor. Unter Bauwerksprüfungen fallen die Hauptprüfung (HP) und die Einfachprüfung (EP), die jeweils wechselnd im Dreijahresrythmus durchzuführen sind.

Aufgrund der personellen Situation beim Amt für Brücken und Stadtbahnbau können die Bauwerksprüfungen im Stadtbahnbereich derzeit nicht in Eigenleistung erbracht werden und müssen extern vergeben werden.

Das Sachgebiet der Bauwerksprüfungen im Amt für Brücken und Stadtbahnbau bereitet zurzeit einen Ingenieurvertrag nach der VOF vor. Dieser soll, nach EU-weiter Einbeziehung mehrerer Vergleichsangebote, unter Berücksichtigung der städtischen Vergaberichtlinien an ein externes Ingenieurbüro vergeben werden.

Die zu vergebenden Prüfleistungen für die Hochbahn, unterirdischen Haltestellen, Nebenräume und Streckenläufe mit allen erforderlichen Vor- und Nacharbeiten sollen für die Jahre 2013 bis 2016 vergeben werden. Die Prüftätigkeiten werden im unmittelbaren Gleisbereich der KVB AG durchgeführt und unterliegen somit den verschärften Anforderungen und Auflagen in Bezug auf zusätzliches Sicherheitspersonal. Es ist demnach ein erhöhter Personaleinsatz sowie Nacharbeit erforderlich.

Rechnungsprüfungsamt (RPA):

Das RPA hat mit Schreiben vom 16.08.2012, RPA- Nr. 141/17/10/12 unter der Voraussetzung der gesicherten Finanzierung und einer öffentlichen Ausschreibung nach VOF der Kostenberechnung in Höhe von 1.309.000,00 EURO zugestimmt.

Finanzierung:

Die voraussichtlichen Kosten für die Maßnahme belaufen sich auf 1.309.000,00 EURO. Die Mittel sind im Hpl.-Entwurf 2013/2014 einschl. Finanzplanung bis 2016 berücksichtigt.

Investitionscontrollingverfahren (IVC)

Da es sich bei der Bauwerksprüfung um eine gesetzlich bindende Vorschrift handelt, ist eine Vorstellung im städtischen Investitionscontrolling entbehrlich.

Vorl. Haushaltsführung

Die Maßnahme entspricht den Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO NW, da die Bauwerksprüfung der Stadtbahnanlagen gem. DIN 1076 eine gesetzliche Norm darstellt, welche für die Verwaltung bindend ist und durchgeführt werden muss. Eine Alternative gibt es aufgrund der gesetzlich bindenden Vorschrift nicht.